

RECHTSANWÄLTE
PROCHNOW & KONRAD
FACHANWÄLTE FÜR MEDIZINRECHT

Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Zahnärzten

Auch bei Vertragszahnärzten ist die Wirtschaftlichkeitsprüfung als Kontrollverfahren ein wesentlicher Teil im System der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei der vertragszahnärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung wird der Vertragszahnarzt daraufhin geprüft, ob seine medizinischen Behandlungen tatsächlich notwendig und somit wirtschaftlich waren. Ergebnis kann eine Honorarkürzung sein.

Dem Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung liegen die Regelungen des § 106 SGB V, der Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung, der Prüfvereinbarung der jeweiligen KZV und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Grunde.

Der Zahnarzt soll im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung umfassend in seiner Behandlungsweise überprüft werden.

Dabei gelten folgende Kriterien bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit:

Das Leistungsvolumen (Honorar), Überweisungen, Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit, sonstige veranlasste Leistungen, insbesondere aufwendige medizinisch-technische Leistungen, die medizinische Notwendigkeit der Leistungen (Indikation), die Eignung der Leistungen zur Erreichung des therapeutischen oder diagnostischen Ziels (Effektivität), die Übereinstimmung der Leistungen mit den anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung (Qualität), insbesondere mit den in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenen Vorgaben,

bei Leistungen des Zahnersatzes und der Kieferorthopädie auch die Vereinbarkeit der Leistungen mit dem Heil- und Kostenplan.

Die Prüfmethode der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind die Zufälligkeitsprüfung (Stichprobenprüfung), die statistische Vergleichsprüfung (Auffälligkeitsprüfung) und die Einzelfallprüfung. Bei Bedarf können die Prüfungsgremien auch weitere Prüfmethode anwenden.

Die Zufälligkeitsprüfung (Stichprobenprüfung) ist die gängigste Prüfmethode. Ein Prüfantrag ist nicht zwingend notwendig, allerdings muss innerhalb von vier Jahren nach Übersendung der Honorar-Quartalsabrechnung der Prüfbescheid ergehen.

Ein Mitglied des Prüfungsgremiums oder ein externer Referent überprüft das vorliegende Datenmaterial des Vertragszahnarztes und erstellt einen Prüfbericht. Dem Vertragszahnarzt selbst ist rechtliches Gehör zu gewähren, dies kann in Form der mündlichen Anhörung oder der schriftlichen Darlegung erfolgen.

Der Vertragszahnarzt kann sich grundsätzlich in sämtlichen Instanzen des Verwaltungsverfahrens und des Gerichtsverfahrens anwaltlich vertreten lassen.